

ORDENTLICHE URVERSAMMLUNG

PROTOKOLL NR. 04/2003

Datum: Dienstag, 18. Dezember 2003

Zeit: 18.00 Uhr - 19.30 Uhr

Ort: Gemeindesaal

Anwesend: 27 Personen, darunter die Gemeinderatsmitglieder:
Robert Guntern, Christoph Bürgin, Rafael Biner,
Franziska Lutz-Marti, Bernard Perren und
Walter Willisch

Vorsitz: Robert Guntern, Gemeindepräsident

Protokoll: Peter Bittel, Leiter Verwaltung

1. BEGRÜSSUNG

Der Gemeindepräsident heisst die anwesenden Bürgerinnen und Bürger zur Urversammlung herzlich willkommen.

Die eingegangenen Entschuldigungen werden der Versammlung bekannt gegeben, im Protokoll jedoch nicht mehr festgehalten.

2. FORMELLES

Robert Guntern, Gemeindepräsident, Peter Bittel, Leiter Verwaltung

Einberufung

Die Einladung zur heutigen ordentlichen Urversammlung erfolgte gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeindeordnung (GGO), namentlich Art. 7, 9, 10 und 11.

Die Einladung ist im offiziellen Anschlagkasten innerhalb der erforderlichen Frist publiziert worden.

Weitere Publikationen erfolgten im Internet, im Amtsblatt, im Walliser Bote und im Zermatt Inside.

TeilnehmerInnen ohne politische Rechte

Gestützt auf den Gemeinderatsbeschluss vom 23. Mai 2002 dürfen Personen, die zu Zermatt eine besonders enge Beziehung pflegen, jedoch nicht im Besitze der politischen Rechte sind, an der Urversammlung als passive Zuhörer (ohne Mitsprache- und Stimmrecht) teilnehmen.

Protokollabfassung

Das Protokoll wird als Beschlussprotokoll verfasst (Art. 87 GGO).

Einzelvoten werden in reduzierter und zusammengefasster Form festgehalten - in der Regel aber nur soweit sie im Zusammenhang mit dem jeweiligen Geschäft von Bedeutung sind.

Abstimmungsprozedere

Voranschlag und Finanzplan werden dem Souverän lediglich zur Kenntnis gebracht (Art. 7 GGO).

Die Ergänzung von Art. 28 des Bau- und Zonenreglements gilt als Sachgeschäft. Der Entscheid über die Annahme oder die Verweigerung von Sachgeschäften erfolgt in der Regel in offener Abstimmung. Vorbehalten bleibt Art. 15, Abs. 2 und ff. GGO.

Raumplanungsgesetz - Fristenlauf

Das Verfahren zur Erarbeitung und Änderung von Zonenplänen und Baureglementen richtet sich nach dem kantonalen Raumplanungsgesetz (kRPG).

In casu gelangte das verkürzte Verfahren zur Anwendung: Für die Ergänzung von Art. 28 des Bau- und Zonenreglements gelangt das verkürzte Auflageverfahren zur Anwendung.

Stimmzähler

Als Stimmzähler wird Klaus Julen ernannt.

3. TRAKTANDEN

- Protokoll vom 17. Juni 2003
- Voranschlag 2004
- Finanzplan 2004 - 2007
- Teiländerungen des Zonnennutzungsplanes 1 : 10'000 Skisportzonen S, Gebiet Nord
- Varia

Berichtigung

Die zuständigen kantonalen Dienststellen haben für die Homologation der von der Urversammlung am 17. Juni 2003 angenommenen Zonenplanänderungen zu den Skisportzonen im Gebiet Süd ergänzende Unterlagen verlangt. Diese Ergänzungen sind auch für die Skisportzonen im Gebiet Nord zu erbringen. Zudem sind sie sachlich für beide Gebiete zu koordinieren. Deshalb hat der Gemeinderat beschlossen, die Abstimmung über die Zonenplan-Teiländerungen der Skisportzonen Gebiet Nord zurückzustellen.

An der heutigen Urversammlung gelangt somit nur die Ergänzung des Artikels 28 des Bau- und Zonenreglements zur Abstimmung, die sich auf die Skisportzonen bezieht. Mit dieser Ergänzung sollen die notwendigen baurechtlichen Voraussetzungen für die mechanische Beschneidung der Skipisten geschaffen werden.

4. PROTOKOLL

Das Protokoll der ausserordentlichen Urversammlung vom 17. Juni 2003 wird ohne Gegenstimmen genehmigt.

5. VORANSCHLAG

Robert Guntern, Gemeindepräsident und Werner Biner, Leiter Finanzen

Der Voranschlag 2004 verfolgt das Ziel, den eingeschlagenen Stabilisierungskurs konsequent fortzusetzen.

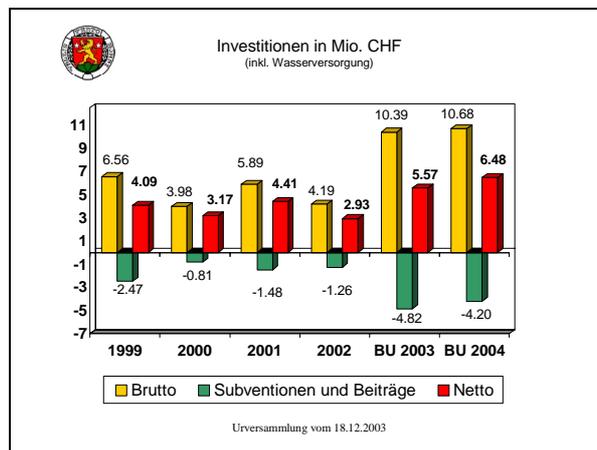
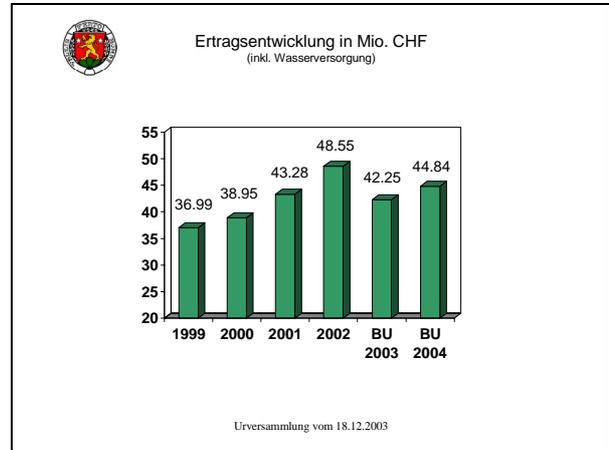
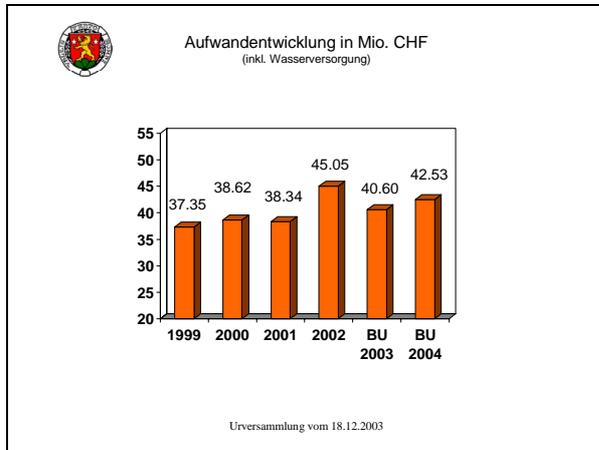
Der Voranschlag 2004 sieht keine Posten vor, für welche im Sinne von Art. 16 GGO ein Ausgabenbeschluss durch den Souverän erforderlich wäre.

Budgetübersicht			
Einwohnergemeinde Zermatt (inkl. Wasserversorgung (WVZ))			
	2004	2003	
Laufende Rechnung			
Aufwand	-42'534'100	-40'595'900	
Ertrag	44'835'500	42'253'200	
Ertragsüberschuss	2'301'400	1'657'300	
Ordentliche Abschreibungen	5'290'000	4'544'000	
Cashflow	7'591'400	6'201'300	
Investitionsrechnung			
Investitionen (Brutto)	10'677'000	10'387'500	
Investitionskostenbeiträge	-4'195'000	-4'820'000	
Nettoinvestitionen	6'482'000	5'567'500	

Urversammlung vom 18.12.2003

Budgetübersicht (Fortsetzung)			
Einwohnergemeinde Zermatt (inkl. Wasserversorgung (WVZ))			
	2004	2003	
Finanzierung			
Finanzierungsüberschuss	1'109'400	633'800	
Pflichtamortisationen	1'371'000	1'231'000	
Liquiditätsabfluss	-261'600	-597'200	
Kapitalveränderung			
Finanzierungsüberschuss	1'109'400	633'800	
Passivierungen	-9'485'000	-9'364'000	
Aktivierungen	10'677'000	10'387'500	

Urversammlung vom 18.12.2003



6. ROLLENDE FINANZPLANUNG 2004 - 2007

Werner Biner, Leiter Finanzen

	2004	2005	2006	2007
 Finanzplanung 2004 – 2007 Übersicht in 1'000 CHF				
Ertrag Laufende Rechnung	44'836	46'166	49'833	46'718
- Steuern	20'666	20'506	21'055	21'543
- Übrige Erträge (inkl. interne Verrechnungen)	24'170	25'660	28'779	25'175
Aufwand Laufende Rechnung	42'534	44'150	43'856	42'851
- Personalaufwand	8'295	8'403	8'512	8'623
- Sachaufwand	9'674	9'800	9'927	10'056
- Schuldzinsen	2'725	2'678	2'410	2'210
- Übrige Aufwendungen (inkl. interne Verrechnungen)	16'550	17'562	17'220	16'366
- Abschreibungen (ordentliche)	5'290	5'707	5'786	5'596
Ertragsüberschuss	2'301	2'016	5'978	3'868
Cash flow	7'591	7'723	11'764	9'464
Nettoinvestitionen	6'482	6'560	6'160	3'395
- Investitionen (Brutto)	10'677	10'095	9'640	5'655
- Investitionskostenbeiträge	4'195	3'535	3'480	2'260
Finanzierungsüberschuss	1'109	1'163	5'604	6'069

Urversammlung vom 18.12.2003

7. BAU- UND ZONENREGLEMENT - ERGÄNZUNG VON ARTIKEL 28

Rafael Biner, Gemeinderat

Im Bau- und Zonenreglement aus dem Jahre 1999 wird die Nutzung der Skisportzonen im Art. 28 wie folgt festgelegt:

“Skisportzone S

Die Skisportzone umfasst das für die Ausübung des alpinen und nordischen Skisportes erforderliche Gelände, soweit die allgemeinen Interessen des Wintersportes es als begründet erscheinen lassen. Die Skisportzone kann mit einem dauernden Bauverbot oder mit der nötigen Baubeschränkung versehen werden.

Der Gemeinderat kann verfügen, dass im Perimeter der Skipisten nur aufgrund eines Quartierplanes mit eventueller Baulandumlegungen gebaut wird.

Auch kann er verlangen, dass im Gebiet der Skipisten und Loipen bestehende Einfriedungen vor der Wintersaison demontiert werden. Im Bereich der Skipisten dürfen keine Stütz- oder Umgebungsmauern erstellt werden.

Der Gemeinderat kann Baurechtsverlegungen bewilligen und laut Art. 56 zu diesem Zwecke auch einen Zuschlag zur Ausnützung (Bonus) gewähren.“

Ergänzung von Artikel 28

Der bisherige Art. 28 des Bau- und Zonenreglements muss, um die Konformität mit dem Koordinationsblatt D. 10 des kantonalen Richtplanes herzustellen, mit dem nachfolgend formulierten Abs. 5 ergänzt werden:

“Die technische Beschneidung der Skipisten ist gestattet. Die gesetzlichen Bewilligungsverfahren sowie die Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung und die Grundsätze des Richtplankoordinationsblattes D. 10 des kantonalen Richtplanes sind dabei einzuhalten.“

Gegen diese Reglementergänzung sind innerhalb der 10-tägigen Frist (07. - 17. November 2003) keine Einsprachen eingegangen.

Abstimmungsergebnis

Die Versammlung spricht sich einstimmig und ohne Enthaltungen für die vorgenannte Ergänzung (Absatz 5 zu Art. 28 Bau- und Zonenreglement) aus.

Damit gilt die Vorlage als angenommen.

8. VARIA - VOTEN AUS DER VERSAMMLUNG

Strasse Z'Mutt - Stafelalp - Ungenügender Unterhalt

Das vorgenannte Strassenteilstück befindet sich in einem schlechten Zustand. Damit wird die Attraktivität einer an sich interessanten Mountainbikestrecke beeinträchtigt.

Christoph Bürgin, Ressortvorsteher: Die Unterhaltsarbeiten haben sich verzögert, weil noch keine Einigung über die Kostenübernahme erzielt werden konnte (Verursacherprinzip).

Jugendherberge - Unbefriedigende Ästhetik der baulichen Erweiterung

Verschiedene Votanten bezeichnen die zwei Jugendherberge-Neubauten, vorab die Fassadengestaltung, als massive Verschandelung des Ortsbildes. Die Reaktionen von Einheimischen und Feriengästen seien massiv und der Gemeinderat hätte bei der Erteilung der Baubewilligung den Bestimmungen von Art. 71 des Baureglements (Schutz des Ortsbildes) nicht bzw. ungenügend nachgelebt.

Die Votanten verlangen zudem, in besonderen Fällen den Beizug von neutralen Architekten und eine strikte Einhaltung der Ausstandspflicht innerhalb der Baukommission (Anträge).

Ganz allgemein würden wegen der zur Zeit überhitzten Bautätigkeit viele Feriengäste Zermatt den Rücken kehren.

Robert Guntern, Gemeindepräsident: Die Bauten sind in der Tat ortsbildstörend. Das Baureglement aus dem Jahre 1999 sähe keine zwingende Fassadenholzverkleidung mehr vor. Die Ausstandspflicht sei gesetzlich geregelt (Gemeindegesezt) und Anträge müssten grundsätzlich im Vorfeld der Urversammlung eingereicht werden.

Der Gemeinderat hätte in der Zwischenzeit bei der Bauherrschaft bereits interveniert und eine Änderung der Farb- bzw. Materialwahl verlangt.

Die vorgetragenen Einwände würden an die Baukommission überwiesen, mit dem Hinweis, in einem gemeinsamen Gespräch die Situation zu erörtern.

Gebühren-Grundlagen

Aus der Versammlung wird auf den gestrigen Bericht im Walliser Bote hingewiesen, wonach die Gemeinde Saas-Fee ihre Gebühren im Bereich Wasser/Abwasser nur noch nach dem Bauvolumen erheben will. Dies, um einen gerechteren Lastenausgleich zwischen der einheimischen Bevölkerung und der Zweitwohnungsbesitzer zu schaffen.

Dank

Der Gemeindepräsident dank den Anwesenden für Ihre Teilnahme an der heutigen Urversammlung, wünscht ihnen und der gesamten Bevölkerung frohe Festtage, ein gutes Neues Jahr sowie eine erfolgreiche Wintersaison.

Peter Bittel, Protokollführer

Robert Guntern, Gemeindepräsident